

## Revisionen

# Updates

Stand: 1. Januar 2021

<b>2019.10</b>	<b>IV</b>	<u>207</u>	ATSG 43a–43b, 79 III
		<u>208</u>	ATSV 7a–9b, 18a
<b>2020.1</b>	<b>IV</b>	<u>209</u>	IVG 66c I
		<u>210</u>	IVV 1 <sup>bis</sup> I
		<u>211</u>	IVG 3 I <sup>bis</sup>
<b>2020.7</b>	<b>IV</b>	<u>212</u>	HVI 13.01–13.03, 13.05, 14.04–14.06
<b>2021.1</b>	<b>IV</b>	<u>213</u>	ATSG 21 V, 25 II, 28 II–III, 32 III, 45 IV, 49 V, 52 IV, 52a, 61 lit. a+f <sup>bis</sup> , 70 II, 73 II, 74 II, 75a–75c, 83
		<u>214</u>	ATSV 1 I–I <sup>bis</sup> , 2 I, 14 I, 16, 17a–17k, 18–18b
		<u>215</u>	IVG 14 <sup>bis</sup> II, 57a I+III, 66, 66a I, 66b II <sup>bis</sup> +II <sup>ter</sup> , 69 I <sup>bis</sup>
		<u>216</u>	IVG 42 <sup>bis</sup> IV
		<u>217</u>	IVV 35 <sup>bis</sup> II–II <sup>ter</sup> , 36 II
		<u>218</u>	IVV 1 <sup>bis</sup> I, 39f

## Revisionen

# Internationales

Das Sozialversicherungsabkommen mit dem **Kosovo** ist am 1. September 2019 in Kraft getreten.

Das Sozialversicherungsabkommen mit **Brasilien** ist am 1. Oktober 2019 in Kraft getreten.

Betreffend das **Vereinigte Königreich**, das die EU am 31. Januar 2020 verlassen hat, vgl. die [Ausführungen des BSV](#).

## Revisionen

# AHV-Ausgabe 2021

Keine Revisionen.

## Revisionen

# IV-Ausgabe 2019

	neuer/geänderter Erlass	vom	in Kraft	AS
207	ATSG	16.03.2018	01.10.2019	2019 2829
208	ATSV	07.06.2019	01.10.2019	2019 2833
209	IVG [BSG]	17.03.2017	01.01.2020	2019 1756
210	IVV	13.11.2019	01.01.2020	2019 3759
211	V 20	13.11.2019	01.01.2020	2019 3753
212	HVI	24.04.2020	01.07.2020	2020 1773
213	ATSG	21.06.2019	01.01.2021	2020 5137
214	ATSV	18.11.2020	01.01.2021	2020 5149
215	IVG [ATSG]	21.06.2019	01.01.2021	2020 5143
216	IVG [BG]	20.12.2019	01.01.2021	2020 4527
217	IVV [V]	07.10.2020	01.01.2021	2020 4545
218	IVV	14.10.2020	01.01.2021	2020 4615
	V 21	14.10.2020	01.01.2021	2020 4609
219	V 21	21.10.2020	01.01.2021	2020 4683

## ATSG

→ SR 830.1.

## ATSV

→ SR 830.11.

# IVG

## Art. 3 Abs. 1<sup>bis</sup>

<sup>1bis</sup> Die Nichterwerbstätigen entrichten einen Beitrag nach ihren sozialen Verhältnissen. Der Mindestbeitrag beträgt pro Jahr 66 Franken<sup>211</sup>, wenn sie obligatorisch, und 132 Franken<sup>211</sup>, wenn sie freiwillig nach Artikel 2 AHVG versichert sind. Der Höchstbeitrag entspricht dem 50-fachen Mindestbeitrag der obligatorischen Versicherung.

## Art. 14<sup>bis</sup> Abs. 2

<sup>2</sup> Das Rückgriffsrecht nach Artikel 72 ATSG gilt sinngemäss für den Wohnkanton für die Beiträge, die dieser nach Absatz 1 geleistet hat.<sup>215</sup>

## Art. 42<sup>bis</sup> Abs. 4

<sup>4</sup> Minderjährige haben nur an den Tagen Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung, an denen sie sich nicht in einem Heim aufhalten. In Abweichung von Artikel 67 Absatz 2 ATSG haben Minderjährige, die sich zulasten einer Sozialversicherung in einer Heilanstalt aufhalten, auch nach Ablauf eines vollen Kalendermonats Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung, sofern die Heilanstalt alle 30 Tage bestätigt, dass die regelmässige Anwesenheit der Eltern oder eines Elternteils in der Heilanstalt notwendig ist und tatsächlich erfolgte.<sup>216</sup>

## Art. 57a Abs. 1 erster Satz und 3

<sup>1</sup> Die IV-Stelle teilt der versicherten Person den vorgesehenen Endentscheid über ein Leistungsbegehren, den Entzug oder die Herabsetzung einer bisher gewährten Leistung sowie den vorgesehenen Entscheid über die vorsorgliche Einstellung von Leistungen mittels Vorbescheid mit.<sup>215</sup> ...

<sup>3</sup> Die Parteien können innerhalb einer Frist von 30 Tagen Einwände zum Vorbescheid vorbringen.<sup>215</sup>

## Art. 66 erster Satz

Soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes bestimmt, finden die Vorschriften des AHVG sinngemäss Anwendung auf die Informationssysteme, die Bearbeitung von Personendaten, die Arbeitgeber, die Ausgleichskassen, den Abrechnungs- und Zahlungsverkehr, die Buchführung, die Kassenrevisionen und Arbeitgeberkontrollen, die Deckung der Verwaltungskosten, die Kostenübernahme und Posttaxen, die Zentrale Ausgleichsstelle und die Versichertennummer.<sup>215</sup> ...

## Art. 66a Abs. 1 Bst. d

<sup>1</sup> Sofern kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht, dürfen Organe, die mit der Durchführung sowie der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes betraut sind, Daten in Abweichung von der Schweigepflicht nach Artikel 33 ATSG bekannt geben:

d. der Zentralen Ausgleichsstelle (Art. 71 AHVG<sup>17</sup>), wenn medizinische Daten zum Zweck der Erfassung und Bearbeitung von Leistungsanträgen sowie deren Weiterleitung ins Ausland aufgrund von zwischenstaatlichen Vereinbarungen nötig sind.<sup>215</sup>

## Art. 66b Abs. 2<sup>bis</sup>–2<sup>ter</sup>

<sup>2bis</sup> Die Zentrale Ausgleichsstelle führt ein Informationssystem zur Feststellung der aufgrund von zwischenstaatlichen Vereinbarungen vorgesehenen Leistungen. Das Informationssystem dient der Erfassung und Bearbeitung von Leistungsanträgen durch die zuständigen IV-Stellen und Ausgleichskassen.<sup>215</sup>

<sup>2ter</sup> Das Informationssystem ist den IV-Stellen und den Ausgleichskassen durch Abruverfahren für diejenigen Daten zugänglich, die für die Erfüllung der ihnen durch dieses Gesetz, das AHVG und zwischenstaatliche Vereinbarungen übertragenen Aufgaben erforderlich sind.<sup>215</sup>

## Art. 66c Abs. 1

<sup>1</sup> Zweifelt die IV-Stelle, dass die versicherte Person über die körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit verfügt, die zum sicheren Führen von Motorfahrzeugen oder von Schiffen oder zum sicheren Ausüben eines nautischen Dienstes an Bord eines Schiffes notwendig ist, so kann sie die versicherte Person der zuständigen kantonalen Behörde (Art. 22 SVG und Art. 17b Abs. 4 BSG) melden.<sup>209</sup>

## Art. 69 Abs. 1<sup>bis</sup> erster Satz

<sup>1bis</sup> Das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten über IV-Leistungen vor dem kantonalen Versicherungsgericht ist kostenpflichtig.<sup>215</sup> ...

# IVV

## Art. 1<sup>bis</sup> Abs. 1

<sup>1</sup> Im Bereich der sinkenden Skala nach den Artikeln 16 und 21 AHVV berechnen sich die Beiträge wie folgt:

Jährliches Erwerbseinkommen in Franken		Beitragsansatz in Prozenten des Erwerbseinkommens
von mindestens	aber weniger als	
9600	17400	0,752
17400	21400	0,769
21400	23800	0,786
23800	26200	0,804
26200	28600	0,821
28600	31000	0,838
31000	33400	0,873
33400	35800	0,907
35800	38200	0,942
38200	40600	0,977

Jährliches Erwerbseinkommen in Franken		Beitragsansatz in Prozenten des Erwerbseinkommens
von mindestens	aber weniger als	
40600	43000	1,011
43000	45400	1,046
45400	47800	1,098
47800	50200	1,149
50200	52600	1,201
52600	55000	1,253
55000	57400	1,305 <sup>218</sup>

**Art. 20<sup>sexies</sup> Abs. 1 lit. b**

Diese Bestimmung ist gesetzwidrig (BGE 146 V 271).

**Art. 35<sup>bis</sup> Abs. 2 zweiter Satz, 2<sup>bis</sup> und 2<sup>ter</sup>**

<sup>2</sup> ... Vorbehalten bleiben Absatz 4 und Artikel 42<sup>bis</sup> Absatz 4 IVG.<sup>217</sup>

<sup>2bis</sup> Minderjährige Versicherte, die sich zulasten einer Sozialversicherung in einer Heilanstalt aufhalten und nach Artikel 42<sup>bis</sup> Absatz 4 IVG Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung haben, müssen die in dieser Bestimmung vorgesehene Bestätigung der Heilanstalt bei der Rechnungsstellung der IV-Stelle einreichen.<sup>217</sup>

<sup>2ter</sup> Minderjährige Versicherte, welche die Kosten für den Heimaufenthalt selber tragen, behalten ihren Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung.<sup>217</sup>

**Art. 36 Abs. 2 zweiter Satz**

<sup>2</sup> ... Tragen sie die Kosten für den Heimaufenthalt selber, so bleibt der Anspruch auf Intensivpflegezuschlag bestehen.<sup>217</sup>

**Art. 39<sup>f</sup><sup>218</sup> Höhe des Assistenzbeitrages**

<sup>1</sup> Der Assistenzbeitrag beträgt Fr. 33.50 pro Stunde.

<sup>2</sup> Muss die Assistenzperson für die benötigten Hilfeleistungen in den Bereichen nach Artikel 39c Buchstaben e–g über besondere Qualifikationen verfügen, so beträgt der Assistenzbeitrag Fr. 50.20 pro Stunde.

<sup>3</sup> Die IV-Stelle legt den Assistenzbeitrag für den Nachtdienst nach Intensität der zu erbringenden Hilfeleistung fest. Er beträgt höchstens Fr. 89.30 pro Nacht.

<sup>4</sup> Für die Anpassung der Beträge nach den Absätzen 1–3 an die Lohn- und Preisentwicklung ist Artikel 33<sup>ter</sup> AHVG sinngemäss anwendbar.

## HVI

13.01\* *Invaliditätsbedingte Arbeits- und Haushaltgeräte und Zusatzeinrichtungen, Zusatzgeräte und Anpassungen für die Bedienung von Apparaten und Maschinen sowie der Behinderung angepasste Sitz-, Liege- und Stehvorrichtungen und Arbeitsflächen:*

Bei der Abgabe von Geräten, die auch eine gesunde Person in gewöhnlicher Ausführung benötigt, hat sich die versicherte Person an den Kosten zu beteiligen. Die Abgabe erfolgt leihweise. Hilfsmittel, deren Anschaffungskosten den Betrag von 400 Franken nicht übersteigen, gehen zulasten der versicherten Person. Der Beitrag der Versicherung für Batteriekosten bei FM-Anlagen beträgt 40 Franken pro Kalenderjahr.<sup>212</sup>

13.02\* *Aufgehoben*<sup>212</sup>

13.03\* *Aufgehoben*<sup>212</sup>

13.05\* *Aufgehoben*<sup>212</sup>

14.04 *Invaliditätsbedingte bauliche Änderungen in der Wohnung:*

Anpassen von Bade-, Dusch- und WC-Räumen an die Invalidität, Versetzen oder Entfernen von Trennwänden, Verbreitern oder Auswechseln von Wohnungs- und Haustüren, Anbringen von Haltestangen, Handläufen, Zusatzgriffen sowie Wohnungs- und Haustüröffnern, Entfernen von Türschwellen oder Erstellen von Schwellenrampen, Installation von Signalanlagen für hochgradig Schwerhörige, Gehörlose und Taubblinde. Der Höchstbetrag für Signalanlagen beträgt 1300 Franken inkl. MWST.<sup>212</sup>

14.05 *Hebebühnen, Treppenlifte und Rampen sowie Beseitigung oder Änderung von baulichen Hindernissen im und um den Wohn-, Arbeits-, Ausbildungs- und Schulungsbereich:*

Für Versicherte, die ohne einen solchen Behelf ihren Aufenthaltsort nicht verlassen können. Der Anspruch besteht nicht bei Aufenthalt im Heim. Die Abgabe von Hebebühnen, Treppenliften und Rampen erfolgt leihweise.<sup>212</sup>

14.06 *Assistenzhund für körperbehinderte Personen:*

sofern die Eignung der versicherten Person als Assistenzhundehalterin erwiesen ist und sie dank dieser Hilfe eigenständiger zu Hause leben kann. Der Anspruch besteht nur für schwer körperbehinderte Erwachsene, die eine Entschädigung für eine Hilflosigkeit mindestens leichten Grades beziehen mit ausgewiesener Hilflosigkeit in mindestens zwei der folgenden Bereiche: Fortbewegung/Pflege gesellschaftlicher Kontakte; Aufstehen/Absitzen/Abiegen; Ankleiden/Auskleiden. Die Versicherung leistet zum Zeitpunkt der Abgabe des Assistenzhundes durch eine von der Organisation Assistance Dogs International (ADI) zertifizierte Stelle einen Pauschalbetrag von 15500 Franken, der sich wie folgt zusammensetzt: 12500

Franken für die Anschaffungskosten und 3000 Franken für Futter- und Tierarztkosten. Die Leistung kann maximal alle acht Jahre eingefordert werden, für jeden Hund jedoch nur einmal.<sup>212</sup>

## V 21

→ SR 831.108.

© Informationsstelle AHV/IV

### Revisionen

**EL-Ausgabe 2021**

**Keine Revisionen.**

© Informationsstelle AHV/IV

**Revisionen**

**EO-Ausgabe 2021**

**Keine Revisionen.**

© Informationsstelle AHV/IV

**Revisionen**

**FZ-Ausgabe 2021**

**Keine Revisionen.**